

## Hinweise für Arbeitgeber

1. Auch Arbeitgeber, die gewerbsmäßig mit Lebensmitteln umgehen, benötigen eine Bescheinigung nach § 43 Abs. 1 IfSG (Gesundheitsnachweis) oder ein gültiges Zeugnis gemäß §18 Bundesseuchengesetz.
2. Das erstmals ausgestellte Gesundheitszeugnis ist lebenslang gültig, wenn die belehrte Person ihre Tätigkeit innerhalb von 3 Monaten nach der Erstbelehrung aufgenommen hat!
3. Erstbelehrung durch das Gesundheitsamt:  
Laut §43 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) wird nur die erste Belehrung durch das Gesundheitsamt durchgeführt.
4. Folgebelehrung durch den Arbeitgeber:  
Gemäß § 43 Absatz 4 IfSG ist der Arbeitgeber oder Dienstherr verpflichtet, Beschäftigte, die bereits erstmals durch das Gesundheitsamt belehrt wurden und eine Tätigkeit im Sinne des § 42 Absatz 1 IfSG ausüben,
  - nach Aufnahme der Tätigkeit
  - und anschließend mindestens alle 2 Jahreüber das gesetzliche Tätigkeitsverbot und die Verpflichtung, ihm Hinderungsgründe mitzuteilen, zu belehren.

Im Unterschied zur Belehrung nach § 43 Absatz 1 IfSG (die das Gesundheitsamt durchführt und die nur bei der ersten Aufnahme der Tätigkeit erfolgen muss) hat der Arbeitgeber oder Dienstherr jede Person zu belehren, die bei ihm eine entsprechende Tätigkeit aufnimmt. Dies macht Sinn, da bei dieser Belehrung auch betriebsbezogene Hinweise beim Eintritt von gesetzlichen Tätigkeitsverboten gegeben werden können.

Für den Arbeitgeber besteht die Verpflichtung, sich selbständig über Inhalte des IfSG für die Folgebelehrungen zu informieren.

Gemäß § 43 Absatz 5 IfSG hat der Arbeitgeber oder Dienstherr die Bescheinigung des Gesundheitsamtes und die letzte Dokumentation der Belehrung bzw. jeweils eine beglaubigte Abschrift oder eine beglaubigte Kopie an der Betriebsstätte verfügbar zu halten.

5. Diese Belehrung ersetzt nicht die regelmäßige Belehrung nach der Lebensmittelhygiene-Verordnung.
6. Weisen Sie selbst oder einer Ihrer Beschäftigten Symptome auf, die auf eine im IfSG § 42 genannte Erkrankungen hinweisen bzw. ist einer der aufgezählten Krankheitserreger ärztlich festgestellt worden, so müssen Sie Hygienemaßnahmen ergreifen, die geeignet sind, eine Weiterverbreitung der Krankheitserreger an der Arbeitsstätte zu verhindern.  
Auskunft hierzu erteilt die Behörde für Lebensmittelüberwachung und das Gesundheitsamt.
7. Der Arbeitgeber macht sich strafbar, wenn er Personen im Lebensmittelbereich arbeiten lässt, obwohl Hinderungsgründe im Sinne Infektionsschutzgesetz vorliegen.
8. Das Gesundheitszeugnis gehört der belehrten Person – nicht dem Arbeitgeber. Deshalb muss der Arbeitgeber das Gesundheitszeugnis an den Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin aushändigen, wenn dieser/diese den Arbeitgeber wechselt und das Zeugnis für das neue Beschäftigungsverhältnis benötigt wird.